



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Träger von Kindertagesstätten
in Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Frau
Lisa Diener
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn
Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

19. Juli 2023

RdSchr.-LJA Nr. 5/2023



Landeselternausschuss der Kindertagesstätten
in Rheinland-Pfalz (LEA-RLP)
Geschäftsstelle
c/o Ministerium für Bildung RLP
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
LJA-Nr. 5/2023

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Kita-mz@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax

Investitionskostenförderung Baukosten von Kindertagesstätten; Information über die Verlängerung der Fristen im Bundesprogramm V (2020-2021) durch Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder, Kapitel V

Sehr geehrte Damen und Herren,

Städte, Gemeinden und Jugendämter stehen vor dem Hintergrund der nach wie vor hohen Ausbaudynamik sowie der Folgen der COVID19-Pandemie und der Folgen des Krieges in der Ukraine vor großen Herausforderungen in der administrativen Umsetzung des „5. Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“. Entscheidungs- und Planungsprozesse vor Ort verzögern sich.

Zudem besteht nahezu flächendeckend die Problematik, dass die für die Bauvorhaben notwendigen Ausschreibungsverfahren nur mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand erfolgreich durchgeführt werden können, da es aufgrund der starken Auslastung der Baubranche am Markt an geeigneten Bauunternehmen fehlt. Auch in der Realisierungs-



phase kommt es sowohl bei der Bauausführung als auch bei der Fertigstellung der Vorhaben aus vorgenannten Gründen vermehrt zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen. Aus diesem Grund haben sich die Bundesländer beim Bund für eine Gesetzesänderung zur Verlängerung der Fristen zur Fertigstellung der aus dem Bundesprogramm V geförderten Investitionsmaßnahmen eingesetzt.

Da sich die Bundesmittel zur Realisierung des „5. Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ aus dem Deutschen Resilienz- und Aufbauplan (DARP) und damit aus dem Ausgabeninstrument der Europäischen Union – der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) – speisen, hat die Bundesrepublik Deutschland bei einer Fristverlängerung hierin vereinbarte Meilensteine und sogenannte Targets – finale Ziele – zu beachten.

Die für das „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ festgelegten Fristen zum Abschluss der Investitionen sowie zum Abruf der Mittel wurden vor diesem Hintergrund daher **jeweils um ein halbes Jahr verlängert**. Diese zurückhaltende Verlängerung trägt einerseits den vereinbarten Zielen und Targets im DARP Rechnung, andererseits schafft sie einen erweiterten, zeitlichen Spielraum für die Bundesländer, um trotz der bestehenden Herausforderungen die Ausbauvorhaben im Rahmen des 5. Bundesinvestitionsprogramms abschließen und die Mittel vollständig abrufen zu können.

Nach der beschlossenen Gesetzesänderung müssen die aus dem 5. Bundesinvestitionsprogramms geförderten Maßnahmen demnach

bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein.

Um eine Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Landesamt so zu gewährleisten, dass der Mittelabruf beim Bund noch fristgerecht erfolgen kann, wird

die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises längstens bis zum 31.03.2024 verlängert. Das Land kann beim Bund nur noch längstens bis zum 30.06.2024 Mittel abrufen, die Verwendungsnachweise müssen deshalb bis spätestens zum genannten Termin vorliegen.



Ein **Antrag auf Fristverlängerung** für den Maßnahmeabschluss sowie die Vorlage des Verwendungsnachweises ist unabhängig von diesem Schreiben **in jedem Fall erforderlich**, der Antrag ist schriftlich und formlos beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Koblenz, Referat Kindertagesstätten, zu stellen.

Die Frist zum Maßnahmebeginn gem. § 26 Absatz 2 KitaFinHG bleibt von dieser Gesetzesänderung unberührt, es können nur Maßnahmen gefördert werden, die im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 begonnen wurden.

Die Gesamtfördermittel dieses Investitionsprogramms in Höhe von 48,2 Millionen Euro für das Land Rheinland-Pfalz sind vollständig gebunden. Bislang wurden erst rund 40 Prozent der bewilligten Mittel von den Maßnahmeträgern abgerufen. Ich bitte daher, von der **Möglichkeit des Mittelabrufs** nach Formblatt „Baufortschrittsanzeige“ in Form von Abschlagszahlungen Gebrauch zu machen. Bis zu 90 Prozent der bewilligten Fördermittel können gegen Nachweis des Baufortschritts vor der Schlussabrechnung mittels Verwendungsnachweis abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek